

Recht kompakt: Schweden

Informationen zum Wirtschaftsrecht in Schweden

Autor: Dr. Achim Kampf

Stand: März 2010

Bestellnummer: 10969



Inhalt

Allgemeines	3
UN-Kaufrecht	3
Gewährleistung	3
Sicherungsmittel.....	4
Produzentenhaftung	4
Immobilienrecht	5
Vertriebsrecht	5
Investitionsrecht.....	6
Gesellschaftsrecht.....	6
Aufenthaltsrecht	7
Arbeitsrecht	7
Devisenrecht/Zahlungsverkehr	7
Gewerblicher Rechtsschutz.....	7
Steuerrecht.....	8
Rechtsverfolgung	9
Besonderheiten	9
Nützliche Internetadressen	9
Publikationsangebot	10

Allgemeines

Schweden ist eine konstitutionelle Monarchie mit einem parlamentarischen Regierungssystem. Formelles Staatsoberhaupt ist der König. Schweden hat eine geschriebene Verfassung, die aus vier eigenständigen Verfassungsdokumenten besteht. Das schwedische Rechtssystem folgt dem Vorbild der kontinentaleuropäischen Staaten. Die schwedische Rechtsordnung setzt sich aus einer Vielzahl von Einzelgesetzen zusammen. Eine gültige Kodifikation des Zivilrechts in einem einheitlichen Gesetzbuch existiert nicht.

www.gtai.de/recht

UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (*CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods*) ist für Schweden am 1.1.1989 und für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten.

www.gtai.de/recht

Gewährleistung

Die vertragliche Haftung des Verkäufers für fehlerhafte Produkte setzt zunächst einen Fehler voraus. Ein solcher liegt vor, wenn:

- die Ware für den gewöhnlichen Gebrauch nicht geeignet ist;
- die Ware für den vom Käufer vorausgesetzten Gebrauch nicht geeignet ist, wenn der Verkäufer diesen besonderen Zweck bei Vertragsschluss hätte erkennen können und der Käufer hinreichenden Grund zur Annahme gehabt hat, sich auf die Sachkunde und das Beurteilungsvermögen des Verkäufers zu verlassen;
- die Ware den vom Verkäufer vorgelegten Proben oder Modellen nicht entspricht;
- die Ware nicht ausreichend verpackt ist, dies aber zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz notwendig ist;
- die Ware nicht solchen Angaben entspricht, die unter Umständen auf den Kaufentschluss einwirken können, es sei denn, die Angaben beruhen auf Angaben solcher Personen, die der Verkäufer weder kannte noch hätte kennen müssen.

Es besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige des Mangels. Der Käufer muss, nachdem er den Fehler festgestellt hat oder hätte feststellen können, innerhalb eines Zeitraums von maximal zwei Jahren die Mängel anzeigen.

Bei einem Fehler stehen dem Käufer folgende Ansprüche zu:

- Nachbesserung/Ersatzlieferung
- Minderung
- Wandelung/Rücktritt
- Schadensersatz

Dabei kommt den Ansprüchen auf Nachbesserung/Ersatzlieferung Vorrang zu. Erst, wenn diese nicht in Frage kommen oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach

der Mängelanzeige ausgeführt werden, kann der Käufer mindern oder wandeln. Der Anspruch auf Schadensersatz hingegen ist unabhängig davon, welche von seinen anderen Ansprüchen der Käufer geltend macht.

Besonderheiten bestehen für den Kauf von Verbrauchsgütern durch die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie. Im Unterschied zum Allgemeinen Kaufgesetz kann von den Bestimmungen des Konsumentenkaufgesetzes nicht zum Nachteil des Käufers abgewichen werden. Der Käufer muss innerhalb von zwei Jahren, nachdem er die Sache entgegengenommen hat, den Fehler reklamieren. Zeigt sich der Fehler innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Ware, so gilt - vorbehaltlich eines gegenteiligen Nachweises - die Vermutung, dass er schon bei Übergabe vorhanden war.

www.gtai.de/recht

Sicherungsmittel

Gängige Sicherungsmittel sind Eigentumsvorbehalt, der sog. "lösöreköp" und die Unternehmenshypothek.

Der *Eigentumsvorbehalt* ist in Schweden richterrechtlich geregelt. Ihm kommt aber nicht dieselbe Bedeutung wie in Deutschland zu, da das Eigentumsrecht erst dann gegenüber Dritten wirkt, wenn der Eigentümer im Besitz des Gegenstandes ist. Der Eigentumsvorbehalt muss spätestens bei der Lieferung vereinbart werden. Befindet sich die Ware schon im Besitz des Käufers, ist eine wirksame Vereinbarung nicht mehr möglich. Der sog. lösöreköp ist darauf gerichtet, zur Sicherung einer bestimmten Forderung bewegliche Sachen an den Gläubiger zu "verkaufen". Der Schuldner bleibt weiterhin zum Besitz berechtigt. Der "Kaufpreis" kann in einem Darlehen bestehen. Der lösöreköp ist nur möglich an beweglichen Sachen, die vollständig und spezifiziert im Vertrag angegeben sind.

Eine *Unternehmenshypothek* erfasst das sog. "lös egendom" (etwa: bewegliches Eigentum) des Gewerbetreibenden, soweit es zum belasteten Betrieb gehört. Zum "lös egendom" zählt alles, was nicht "fast egendom" ist. Das "fast egendom" wird im Gesetz über Grundstückswesen bestimmt. Die Unternehmenshypothek entsteht mit Ausstellung eines Unternehmenshypothekenbriefes. Dazu muss der Gewerbetreibende die Eintragung der Belastung seines Betriebes in einem speziellen, für ganz Schweden einheitlichen geführten Register erwirken ("patent- och registerstryelsen"). Dieser Brief ist an den Kreditgeber zu übergeben. Durch die Hypothek erwirbt der Gläubiger ein Vorzugsrecht. Im Rahmen eines Konkursverfahrens ist der Gläubiger zur bevorzugten Befriedigung aus den Gegenständen, auf die sich die Hypothek bezieht, berechtigt.

www.gtai.de/recht

Produzentenhaftung

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Produkthaftungsfragen zwischen Deutschen und Schweden mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem jeweiligen Heimatstaat richtet sich für schadensbegründende Ereignisse nach dem 11.01.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II“). Nach der in dieser Verordnung verwendeten „Anknüpfungsleiter“ ist in Produkthaftungsfällen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Voraussetzung ist, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Andernfalls ist das Recht des Staates, in dem das Produkt

erworben wurde maßgeblich, sofern es dort auch in Verkehr gebracht wurde. Ist letzteres nicht der Fall, ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Schaden eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Das Recht dieses Staates ist aber dann nicht heranzuziehen, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produktes oder eines gleichartigen Produktes in diesem Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Dann kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person an. Schließlich ist auch für den Bereich der Produkthaftung zu prüfen, ob die unerlaubte Handlung mit einem anderen Staat eine engere Verbindung aufweist.

Mit dem schwedischen Produkthaftungsgesetz vom 23.1.1992 ist die EG-Richtlinie vom 25.7.1985 über fehlerhafte Produkte umgesetzt worden. Der Hersteller haftet verschuldensunabhängig. Er haftet nicht, wenn

- er das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat;
- der Fehler des Produktes nicht vorlag, als es in Verkehr gebracht wurde (es genügt Glaubhaftmachung);
- der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte;
- der Fehler auf die Übereinstimmung mit zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen muss.

Die Ansprüche des Geschädigten unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger von dem Fehler Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

www.gtai.de/recht

Immobilienrecht

Rechtliche Beschränkungen für den Erwerb von Grundeigentum durch EU-Staatsangehörige bestehen in Schweden nicht. Das Eigentum am Grundstück geht bereits mit Abschluss des Kaufvertrages über und ist nicht von zusätzlicher Eintragung abhängig. Dritten gegenüber kann das Eigentum aber nur entgegengehalten werden, wenn es in das Grundstücksregister (fastighetsregister) eingetragen ist. Der Einschaltung eines schwedischen Notars bedarf es für den Grundstückskauf nicht.

www.gtai.de/recht

Vertriebsrecht

Die EG-Richtlinie 86/653/EWG vom 18.12.1986 ist durch das Gesetz über Handelsvertretungen vom 2.5.1991 umgesetzt worden. Der *Handelsvertreter* ist danach ein selbstständiger Gewerbetreibender, der ständig damit betraut ist, für eine andere Person den Verkauf oder den Ankauf von Waren zu vermitteln oder der diese Geschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers abschließt. Der Handelsvertreter hat Anspruch auf die vereinbarte Provision für alle während des Handelsvertreterverhältnisses zwischen Kunden und vertretenem Unternehmen geschlossenen Verträge, wenn

- diese Verträge auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind;
- die Verträge - ohne Zutun des Handelsvertreters - mit Dritten abgeschlossen werden, die er bereits früher durch einen Vertrag gleicher Art als Kunden geworben hat;
- dem Vertreter ein bestimmter Bezirk oder ein gewisser Kundenstamm zugewiesen wurde und der Vertrag mit einem Dritten eingegangen wird, der diesem Bezirk oder Kundenkreis angehört.

Bei Beendigung des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Handelsvertretervertrages ist eine *Kündigungsfrist* einzuhalten, welche im ersten Vertragsjahr einen Monat beträgt. Nach dem ersten Vertragsjahr verlängert sie sich um einen Monat für jedes zusätzlich angefangene Jahr. Dabei darf der Zeitraum von sechs Jahren nicht überschritten werden. Bei Vertragsbeendigung steht dem Handelsvertreter grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch zu. Wettbewerbsverbote für die Zeit nach Vertragsende bedürfen der Schriftform. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach Vertragsbeendigung wirken.

Der *Vertragshändler* ist unabhängiger Kaufmann und handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Im Rahmen von Alleinvertriebsverträgen kommt dem Kartellverbot des Art. 81 EG-Vertrag besondere Bedeutung zu, wonach mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sind, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken. Erfüllt eine Vertriebsvereinbarung diese Kriterien, so kann sie dennoch zulässig sein, wenn sich die Zulässigkeit aus der sog. [Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 2790/99/EG](#) der EU vom 22.12.1999 ergibt.

www.gtai.de/recht

Investitionsrecht

Die nationalen Fördermaßnahmen betreffen in erster Linie die Mittelstandsförderung. Zentrale Behörde für Fördermittelfragen ist die Wirtschaftsförderungs- und Technikentwicklungsbehörde (Närings- och teknikutvecklingsverket; NUTEK), in deren Zuständigkeitsbereich auch die Verwaltung der EU-Fördermittel fällt.

www.gtai.de/recht

Gesellschaftsrecht

Für die Gründung einer Tochtergesellschaft in Schweden wird fast ausschließlich die Form einer Aktiengesellschaft gewählt. Seit dem 1.1.1995 wird zwischen der sog. *Privat-Aktiengesellschaft* (vergleichbar der deutschen GmbH) und der *Publikums-Aktiengesellschaft* unterschieden.

Während der Publikums-Aktiengesellschaft der Gang an die Börse freisteht und sie sich öffentlich finanzieren kann, ist dies der Privat-Aktiengesellschaft verwehrt. Das Mindestkapital für die Privat-Aktiengesellschaft beträgt 100.000 skr, für die Publikums-Aktiengesellschaft 500.000 skr. Die Anzahl der Aktionäre darf bei der Privat-Aktiengesellschaft 200 nicht übersteigen.

Die Aktiengesellschaft hat mindestens drei *Organe*: die Hauptversammlung, den Verwaltungsrat und den Wirtschaftsprüfer. Bei Gesellschaften, deren Aktienkapital

mindestens eine Million skr beträgt, muss darüber hinaus ein geschäftsführender Direktor bestellt werden. Die Befugnisse dieses Direktors sind nicht deckungsgleich mit denen eines deutschen GmbH-Geschäftsführers. Dem "verkställande direktör" obliegt nur die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Das oberste beschließende Organ ist die Hauptversammlung.

Die Aktiengesellschaft wird im zentralen *Unternehmensregister* (bolagsverket) eingetragen. Es ist für jeden zugänglich und unterhält einen eigenen Auskunftsdienst sowie ein reichhaltiges Informationsangebot (www.bolagsverket.se).

www.gtai.de/recht

Aufenthaltsrecht

Nach drei Monaten Aufenthalt muss jeder Nicht-EU- Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Sie kann vor der Einreise beim zuständigen Konsulat des Wohnorts beantragt werden. Seit dem 1.5.2006 benötigen EU-Bürger keine Aufenthaltsgenehmigung mehr. Sie sind jedoch grundsätzlich dazu verpflichtet, sich nach Ablauf von drei Monaten beim Migrationsamt zu melden. EU-Bürger sind berechtigt, direkt nach der Ankunft in Schweden eine Arbeit aufzunehmen. Nähere Informationen können abgerufen werden unter www.migrationsverket.se

Arbeitsrecht

Ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetz besteht in Schweden nicht. Die entsprechenden Regelungen haben ihre Grundlage in verschiedenen Einzelgesetzen.

Ein *Arbeitsvertrag* kann mündlich, schriftlich oder stillschweigend geschlossen werden. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer schriftlich über die Bedingungen seines Beschäftigungsverhältnisses informieren. Grundsätzlich ist ein Arbeitsverhältnis unbefristet. Unter dem Vorbehalt anderer kollektivrechtlicher Regelungen sind in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen auch befristete Arbeitsverhältnisse zulässig (z.B. Vertretungen, Projekte). Auch über eine Probezeit kann ein befristeter Vertrag geschlossen werden, sofern diese sechs Monate nicht übersteigt.

Die *Kündigung* von unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über den Kündigungsschutz zulässig.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Der Kapital- und Gewinntransfer ins Ausland unterliegt grundsätzlich keinen Beschränkungen. Devisentransaktionen ab 75.000skr müssen die Geschäftsbanken der Zentralbank und den Steuerbehörden melden.

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsgrundlage für *Patente* ist das Patentgesetz sowie die entsprechende Ausführungsverordnung. Voraussetzung für ein Patent ist, dass die Erfindung in Bezug auf den bekannten Stand der Technik neu ist und sich von ihm wesentlich unterscheidet. Für *Muster* ist die Rechtsgrundlage das Musterschutzgesetz mit der entsprechenden Ausführungsverordnung. Durch das Musterrecht wird die neue äußere, ästhetische Gestaltung und Erscheinung einer Ware geschützt. Das *Markenrecht* ist geregelt im Markengesetz sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung. Hierdurch wird ein

ausschließliches Recht an einer Marke erworben, um die Erzeugnisse, Waren oder Dienstleistungen des Geschäftsbetriebs eines Markeninhabers von denen anderer Geschäftsbetriebe zu unterscheiden.

Anmeldungen sind an das Patent- und Registrierungsamt zu richten, welches ein Patent- sowie ein Muster- und Markenregister führt und ein Amtsblatt herausgibt.

Laufzeit:

Patente: 20 Jahre

Muster: fünf Jahre (verlängerbar um 2x fünf Jahre)

Marken: zehn Jahre (verlängerbar um 10 Jahre)

Internationale Übereinkommen:

Schweden ist u.a. Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) auf der Grundlage des Stockholmer Abkommens vom 14.7.1967 seit 26.04.1970; der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) vom 20.3.1883 in der Stockholmer Fassung vom 14.7.1967 seit 09.10.1970; des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation (IPC) vom 24.3.1971 seit 07.10.1975; des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) vom 19.6.1970 seit 17.05.1978; des Straßburger Patentübereinkommens vom 27.11.1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente seit 1.8.1980; des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen - EPC) vom 5.10.1973 in der seit dem 13.12.2007 geltenden Fassung; des Abkommens von Nizza vom 15.6.1957 über die internationale Klassifikation der Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der Genfer Fassung vom 13.5.1977 seit 6.2.1979; des Abkommens von Locarno vom 8.10.1968 zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle seit dem 27.4.1971; des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken seit dem 1.1.1995.

www.gtai.de/recht

Steuerrecht

Die *Körperschaftsteuer* beträgt grundsätzlich 26,3%.

Die *Einkommensteuersätze* für betragen:

frei	für Einkommen	bis 367.600 skr
20%	für Einkommen	von 367.600 skr bis 526.200 skr

Ab 526.200 skr kommen weitere 5 % hinzu. (Siehe dazu [Inkomstskattelag](#) (1999:1229) in der Fassung 2010:202). Diese Steuern werden zusätzlich zu den Kommunalsteuern erhoben, welche im Durchschnitt 31 % betragen. Der Gesamthöchststeuersatz kann sich somit auf 56 % belaufen.

Der Mehrwertsteuernormalsatz beträgt 25 %. Es gilt zudem ein ermäßigter Satz von 12 % für z.B. Lebensmittel und ein Satz von 6 % u.a. für Zeitungen.

Doppelbesteuerungsabkommen: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden vom 14.7.1992 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom

Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern und zur Leistung gegenseitigen Beistands bei den Steuern. Es ist anwendbar ab dem 1.1.1995 (BGBl. 1994 II S. 686).

www.gtai.de/recht

Rechtsverfolgung

Seit dem 1.3.2002 regelt die EU-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) die Modalitäten der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis Deutschland-Schweden.

Sind die schwedischen Gerichte international zuständig, so bestimmt sich das *örtlich und sachlich zuständige Gericht* nach den Vorschriften der schwedischen Zivilprozessordnung. In sachlicher Hinsicht unterscheidet man zwischen Gerichten erster Instanz ("tingsrätter"), den Gerichten der zweiten Instanz ("hovrätter") und der dritten Instanz, dem obersten Gerichtshof ("Högsta Domstolen). Soll eine Forderung geltend gemacht werden, so ist die Hinzuziehung eines *Rechtsanwaltes* nicht zwingend erforderlich. In der Praxis treten jedoch in der Mehrzahl der Zivilprozesse Rechtsanwälte oder andere Personen mit juristischer Ausbildung als Parteivertreter auf.

Hat die Gegenpartei ihren (Wohn-)Sitz im Ausland, so richtet sich im Verhältnis Deutschland-Schweden die *Zustellung* nach den Bestimmungen der EG-Verordnung Nr. 1348/2000 vom 29.5.2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten.

Grundsätzlich trägt die unterlegene Partei die *Prozess- und Anwaltskosten* der obsiegenden Partei.

Schiedsgerichtsbarkeit: Schweden ist Mitglied des New Yorker Abkommens über die Anerkennung und Durchführung von Schiedssprüchen vom 10.6.1958.

www.gtai.de/recht

Besonderheiten

In der Pressefreiheitsverordnung ist das Recht aller Mitbürger, schwedischer Staatsangehöriger wie Ausländer, verankert, bei Behörden und Ämtern ohne Angabe von Gründen in alle öffentlichen Schriftstücke Einsicht nehmen zu können ("Jedermannsrecht"). Allerdings sind im sog. Geheimhaltungsgesetz über 500 Ausnahmen von diesem Öffentlichkeitsprinzip enthalten.

Innernordische Handelskäufe sind vom Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

Wie auch andere nordische Länder schützt Schweden in besonders starkem Maße die Rechte der Verbraucher.

www.gtai.de/recht

Nützliche Internetadressen

- Kommerskollegium: www.kommers.se
- Deutsch-Schwedische Handelskammer: www.handelskammer.se

- Datenbank schwedischer Vorschriften:

www.riksdagen.se/Webbnav/index.aspx?nid=3910

Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter www.gtai.de (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe *Recht kompakt* können Sie abrufen unter www.gtai.de/recht-kompakt.

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen *Newsletter „gtai-Rechtsnews“*, den Sie im Internet unter www.gtai.de/rechtsnews abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter www.gtai.de/auslaendische-gesetze.

Haben Sie Fragen zu Dienstleistungen in Europa? Finden Sie die Antworten im **Portal 21**: www.portal21.de, Länderbericht Schweden: www.portal21.de/schweden.

Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
AgrippasträÙe 87-93, 50676 Köln
T. +49 (0) 221 2057-0, F. +49 (0) 221 2057-212
E-Mail: info@gtai.de · Internet: www.gtai.de

Ansprechpartner: Dr. Achim Kampf, T. +49 (0) 221 2057-415, E-Mail:
achim.kampf@gtai.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Bernd Pfaffenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.